

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtvertretung beschließt die straßenrechtliche Widmung entsprechend dem § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V, S. 323, 324) gemäß nachfolgender Widmungsverfügung. Die Lage der Straßenfläche ist im Übersichtsplan dargestellt. Die Widmungsverfügung und der Übersichtsplan sind Bestandteil des Beschlusses.

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V, S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V, S. 323, 324), verfügt die Stadt Ludwigslust als Träger der Straßenbaulast die Widmung der Park + Ride – Anlage für den öffentlichen Verkehr.

Gewidmet wird hiermit die nachfolgende, in der Ortslage der Stadt Ludwigslust gelegene Straße / Fläche (Siehe Übersichtsplan) .

1. Name der Straße / Fläche: **Park + Ride Anlage (P+R Anlage) Am Bahnhof**
2. Lagebezeichnung: Gemarkung Ludwigslust, Flur 21, Flurstücke 1/3, 3, 1/10, Teilflurstück aus 1/21 und Flur 22, Flurstück 162
3. Festsetzung
 - 3.1. Klassifizierung:
Die Straße ist eine Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V
 - 3.2. Funktion:
Der Parkplatz dient als Pendlerparkplatz (P+R – Anlage). Die im Lageplan gekennzeichneten Straßenflächen (Fahrgassen) befinden sich innerhalb der in Punkt 2 der Widmungsverfügung genannten Flurstücke und sind mit folgenden befestigten Breiten hergestellt:

Hauptzufahrt: 6,00 m
Fahrgasse bei Senkrechtaufstellung der Parkstände: 6,00 m
Fahrgasse bei Schrägaufstellung der Parkstände: 3,50 m
 - 3.3. Träger der Straßenbaulast:
Stadt Ludwigslust
 - 3.4. Widmungsverfügung:
Die Straßenfläche wird aufgrund ihrer Ausbaubreite im Bereich der Parkstände mit Schrägaufstellung als Einbahnstraße ausgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Ludwigslust, Der Bürgermeister, Schloßstraße 38 in 19288 Ludwigslust, Widerspruch eingelegt werden. Die Unterlagen zur Verfügung und deren Begründung liegen bei der Stadt Ludwigslust, Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau, Haus 2, Zimmer 105 zu den Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) gilt die Verfügung mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Ludwigslust, den 02. 06. 2016

gez. Reinhard Mach
Bürgermeister

